

Lfd. Einsatz-Nr. kriterium	Zuschlag	Anwendung
3 Transporte mit besonderen technologischen Bedingungen	bis 10 %	für Kfz außer KOM für Verteiler und Dienstleistungsfahrten
4 Linienbetrieb außerhalb geschlossener Ortschaften	bis 5 %	für KOM im regelmäßigen Linienverkehr
5 Bergfahrten	bis 5 % für PKW bis 15 % für alle anderen Kfz	dieser Zuschlag darf erst dann zum Richtwert zugeordnet werden, wenn — der Anteil der Steigungsstrecken an der Gesamtfahrstrecke größer als 20 % ist
6 Baustelleneinsatz	bis 15 %	ausschließlich für Fahrten im Baustellen-gelände auf befestigten Wegen
7 Winterbetrieb	a) bis 10% bei verschneiten Straßen b) bis 5 % ab Außentemperaturen unter 0 °C	
8 Schwerlast- und Spezialtransporte		für diese Einsätze richten sich die Zuschläge nach dem Schwierigkeitsgrad und sind individuell festzulegen

1.2. Abzüge — kilometerbezogen

Lfd. Einsatz-Nr. kriterium	Abzug	Anwendung
1 Luftleiteinrichtungen	bis 5 %	für Fahrzeuge, die mit Luftleiteinrichtungen ausgerüstet sind, erfolgt dieser Abzug vom Kraftstoffverbrauchs-Richtwert
2 Fahrten außerhalb geschlossener Ortschaften	bis 10%	nur anzuwenden bei ständigen Einsätzen auf Straßen mit geringer Verkehrsbelegung (Autobahn, Nachtfahrten)

1.3. Zuschläge — Kraftstoffverbrauch zeitbezogen

Lfd. Einsatz-Nr. kriterium	Zuschlag	Anwendung
1 Hydraulikpumpe vom Fahrzeugmotor angetrieben	a) bis 3 l/h für Fahrzeugmotoren bis 150 PS/110 kW b) bis 5 l/h für Fahrzeugmotoren über 150 PS/110kW	
2 Mechanische Nebenantriebe, die vom Fahrzeugmotor angetrieben werden		sind wegen der unterschiedlichen Motorbelastung durch Arbeitstechnologien in l/h zu ermitteln und in betrieblichen Normen festzulegen
3 Zusätzliche Verbrennungsmotoren zum Betreiben von Arbeitsgeräten		

Lfd. Einsatz-Nr. kriterium	Zuschlag	Anwendung
4 Fahrzeugheizungen, die mit flüssigen Brennstoffen betrieben werden		Dieser Zuschlag darf erst bei Fahr-gastrauminnentemperaturen unter 18 °C in Anspruch genommen werden. Der Verbrauch ist ip 1/h entsprechend der Herstellerangabe für die möglichen Heizstufen in betrieblicher Norm festzulegen.

Erläuterung zur Anwendung der Zuschläge und Abzüge

Bei der Berechnung der Zuschläge und Abzüge sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Zuschläge sind Höchstwerte. Sie sind für die einzelnen Einsatzkriterien entsprechend den jeweiligen Einsatzbedingungen in ihrer Höhe zu differenzieren.
- Bei der Anwendung eines jeden Zuschlages bzw. Abzuges ist vom Kraftstoffverbrauchs-Richtwert als Basiswert auszugehen (außer zeitbezogenen Zuschlägen).
- Bei der Anwendung mehrerer Zuschläge ergeben sich die betrieblich anzuwendenden Richtwerte aus Kraftstoffverbrauchs-Richtwert plus Summe der Zuschläge (außer zeitbezogenen Zuschlägen).
- Bei Anhängerbetrieb sind Zuschläge unter Beachtung der Punkte 1 und 2 der Erläuterung auf den Kraftstoffverbrauchs-Richtwert Zugfahrzeug plus Anhängerzuschlag zu beziehen.
- Der Zuschlag Nr. 2 Stadtfahrten und Zuschlag Nr. 3 Transporte mit besonderen technologischen Bedingungen dürfen nicht gemeinsam in Anspruch genommen werden. Die Anwendung des Zuschlages Nr. 2 verbietet die Anwendung des Zuschlages Nr. 3 oder umgekehrt.
- Die Zuschläge Nr. 2 — Stadtfahrten — und Nr. 7 a — Winterbetrieb — bei verschneiten Straßen dürfen nicht gemeinsam angewendet werden.
- Die Zuschläge für Winterbetrieb Nr. 7 a — bei verschneiten Straßen — und Nr. 7 b — ab Außentemperaturen unter 0 °C — dürfen ebenfalls nicht gemeinsam angewendet werden.
- Für Straßenzugmaschinen und Traktoren darf der Zuschlag gemäß lfd. Nr. 1 — Anhängerbetrieb — erst bei Mitführen eines zweiten Anhängers in Anspruch genommen werden.
- Bei der Anwendung von Abzügen ist sinngemäß entsprechend den Punkten 3 und 4 der Erläuterung zu verfahren.
- Kommen Zuschläge (außer zeitbezogene Zuschläge) und Abzüge zum Kraftstoffverbrauchs-Richtwert gemeinsam zur Anwendung, ist wie folgt zu verfahren:
 - Ermittlung der Differenz von Zuschlägen und Abzügen zum Kraftstoffverbrauchs-Richtwert.
 - Der Differenzbetrag ist dem Kraftstoffverbrauchs-Richtwert zuzuschlagen bzw. vom Kraftstoffverbrauchs-Richtwert abzuziehen und bildet die betrieblich anzuwendenden Richtwerte.
 - Die Abrechnung des Kraftstoffverbrauchs, der sich aus der Anwendung zeitbezogener Zuschläge ergibt, hat unabhängig von dem kilometerbezogenen Kraftstoffverbrauch zu erfolgen.